

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00623 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00623

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00623 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00623 del 19 maggio 2011

Regeste

Jägerprüfung | [Der Beschwerdeführer bestand die Jägerprüfung im September 2022 nicht.] Der Beschwerdeführer beschränkt seine Rügen auf Mängel im Prüfungsablauf. Diese hätte er aber bereits während bzw. unmittelbar nach der Prüfung geltend machen können und müssen. Somit ist die Beschwerde bereits deshalb abzuweisen, weil der Beschwerdeführer die behaupteten Mängel im Prüfungsablauf zu spät vorbrachte (zum Ganzen E. 3). Ausserdem sind sowohl die Rügen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der (nicht erfolgten) Ausweiskontrolle wie auch diejenigen betreffend der (angeblich) zu kurzen Prüfungsdauer nicht stichhaltig (E. 4 und 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Selbst wenn sie rechtzeitig erhoben worden wären, wären die Rügen des Beschwerdeführers nicht stichhaltig.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, es hätte vor der Prüfung eine Ausweiskontrolle durchgeführt werden müssen. Diese Ansicht begründet er damit, es sei essenziell, dafür zu sorgen, dass die richtigen Personen zur Prüfung anträten; aufgrund der Gefährlichkeit der Jägerprüfung erlange die Kontrolle eine "noch viel grössere Bedeutung". Ausserdem werde dadurch die Chancengleichheit bzw. die Gleichbehandlung sichergestellt.

E. 4.2

Wie die Vorinstanz hierzu zutreffend festhielt, besteht kein Zusammenhang zwischen den nicht bzw. nicht systematisch durchgeführten Ausweiskontrollen und dem Nichtbestehen des Beschwerdeführers. Denn selbst wenn jemand an der Jägerprüfung teilgenommen hätte, der daran nicht hätte teilnehmen dürfen (wofür es keine Anzeichen gibt), wäre das (ungenügende) Prüfungsergebnis des Beschwerdeführers davon nicht tangiert. Die Prüfungsergebnisse sind nicht von der Bewertung der Prüfungen der anderen Kandidatinnen und Kandidaten abhängig; vielmehr ist die Prüfung bestanden, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin 75 (von insgesamt 100) Punkten erreicht. Was der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund aus dem Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]) ableiten will, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen liegt es weitgehend im Ermessen des Beschwerdegegners bzw. der Prüfungskommission, wie die Jägerprüfung durchgeführt wird und welche organisatorischen Massnahmen getroffen werden, um etwa Prüfungsbetrug zu verhindern (vgl. VGr, 14. September 2022, VB.2022.00217, E. 3.3 und das dazu ergangene Urteil BGr, 6. Juni 2023, 2C_890/2022, E. 5.3). Insgesamt gehen die

Rügen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der (nicht erfolgten) Ausweiskontrolle an der Sache vorbei.

E. 5.1

Des Weiteren wendet sich der Beschwerdeführer gegen die seiner Meinung nach zu kurze Prüfungsdauer. Er sei lediglich während rund 15 Minuten befragt worden, während die ordentliche Prüfungszeit 30 Minuten dauern würde.

E. 5.2

Gemäss dem "Detailkonzept praktische Jägerprüfung" waren im Rahmen der Postenarbeit 3 Posten zu bearbeiten, wobei pro Posten 30 Minuten für Fragen (je 10 Fragen pro Kandidat) zur Verfügung standen. In seiner Rekursantwort erläuterte der Beschwerdegegner hierzu, die Prüfungsdauer bei der mündlichen Prüfung hänge insbesondere von der Geschwindigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten ab. Prüflinge, die schnell antworteten, seien nach wenigen Minuten bereits fertig; langsamere Prüflinge bräuchten die maximal zur Verfügung stehenden 30 Minuten. Es sei Usanz, bei nicht vollständigen Antworten nachzufragen, ob noch etwas angefügt werden möchte. Diese Ausführungen leuchten ein. Aus der schlichten Dauer, die für die Beantwortung der Fragen eines Postens benötigt wurde, lässt sich somit vorliegend im Hinblick auf die Prüfungsleistung nichts ableiten. Kommt hinzu, dass weder aus der Beschwerde noch aus dem Rekurs hervorgeht, auf welche der drei im Rahmen der Postenarbeit zu bearbeitenden Themen sich die Rügen des Beschwerdeführers beziehen. Bei welchem Themenbereich dem Beschwerdeführer aufgrund der angeblich zu kurzen Prüfungszeit die Möglichkeit genommen worden sein soll, sein Wissen und seine Fähigkeiten zu zeigen, kann hier somit gar nicht beurteilt werden. Sodann besteht kein Anspruch, in einem einzelnen Themenbereich von der Expertin bzw. dem Experten minutengenau nach den erwähnten Richtzeiten geprüft zu werden, zumal die Dauer der Prüfung – wie vom Beschwerdegegner dargelegt – vom Verlauf des gesamten Prüfungsgesprächs abhängt (vgl. BGr, 25. Februar 2011, 2D_2/2010, E. 4.2, und BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3c; VGr, 23. März 2011, VB.2010.00520, E. 5.5.4 [je betreffend mündliche Anwaltsprüfung]). Schliesslich liegt es nicht in der Verantwortung der Expertin bzw. des Experten, eine Kandidatin oder einen Kandidaten so lange zu befragen, bis ein Prüfungsteil vollständig (und korrekt) beantwortet ist; vielmehr obliegt es Letzteren, sich der Vollständigkeit und Korrektheit ihrer Antworten bewusst zu sein und diese zu ergänzen, falls dies notwendig erscheint. Soweit der Beschwerdeführer zusätzliche Hilfestellungen der befragenden Experten verlangt, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zusammenfassend dringt der Beschwerdeführer auch mit seinen Rügen zur angeblich zu kurzen Prüfungsdauer nicht durch.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.2

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.